

Merkblatt zum vorzeitigen Beginn investiver ELER-Förderungen

Gemäß Artikel 65 Absatz 6 VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in Verbindung mit Nummer 8.1 des niedersächsischen Programms zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums („PFEIL“) sind nur diejenigen Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Bewilligungsstelle bewilligt wurde („Verbot des vorzeitigen Beginns“).

Ausnahmeregelung:

Davon ausgenommen sind nur die allgemeinen Kosten im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c VO (EU) Nr. 1305/2013, zu denen insbesondere zählen:

- Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 6
- Beratungsgebühren oder Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit
- Durchführbarkeitsstudien

Bei Baumaßnahmen außerdem:

- Planung
- Bodenuntersuchungen
- Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Grunderwerb (Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für die Fördermaßnahmen Hochwasserschutz im Binnenland und Küstenschutz!)

Als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungspflichten folgen.

Aus dem „Verbot des vorzeitigen Beginns“ folgt, dass eine Förderung für Ausgaben, die aus vor der Bewilligung erteilten Aufträgen resultieren, ohne Ausnahmegenehmigung nicht in Betracht kommt.

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann jedoch nur auf Antrag vor Beginn genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Die Genehmigung kann regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit öffentlichen Finanzhilfen zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass die endgültige Entscheidung des Fördermittelgebers abgewartet wird.

Letztlich bleibt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus einer solchen Ausnahmegenehmigung noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Vorhabens hergeleitet werden können.

Für die Genehmigung des vorzeitigen Beginns müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **der Antrag auf Gewährung einer Förderung muss bereits vorliegen und den Kriterien der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechen**
- **dieser Förderantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten**
- **es muss ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen**
- **im Hinblick auf die mit der Genehmigung des vorzeitigen Beginns verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten**

Werden mit dem Auszahlungsantrag nicht zur o. g. Ausnahmeregelung zählende Ausgaben beantragt und liegt keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn vor, dürfen diese Ausgaben nicht als förderfähige Ausgaben deklariert werden, wenn die Ausgaben vor der Bewilligung getätigt wurden. Werden solche Ausgaben trotzdem als förderfähig deklariert, erfolgt nach Artikel 63 Absatz 1 VO (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 eine Kürzung und bei einer Differenz zwischen beantragtem und festgestelltem Betrag von mehr als 10 % eine Verwaltungsanktion in derselben Höhe.

Bei Fragen zur Problematik des vorzeitigen Beginns wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle.